

Merkblatt für den Sachverständigen

Mit dem Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes (BtG) am 1. Januar 1992 sind Vormundschaft und Gebrechlichkeitspflegschaft für Volljährige durch das Rechtsinstitut der Betreuung ersetzt worden. Damit sollen u.a. eine Förderung der persönlichen Betreuung, ein stärkeres Eingehen auf die individuelle Betreuungsbedürftigkeit, die Beschränkung von Rechtseingriffen auf das Erforderliche sowie die Berücksichtigung der verbliebenen Fähigkeiten d. Betroffenen und der Rehabilitationsmöglichkeiten erreicht werden.

Die materiellen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), während das Verfahren in den §§ 271 ff des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) geregelt ist.

Über weitere Einzelheiten unterrichtet die vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz herausgegebene Broschüre „Betreuung und Vorsorge - Ein Leitfaden“.

Sie kann über den Zentralen Broschürenversand der Sächsischen Staatsregierung, Hammerweg 30, 01127 Dresden, kostenlos bezogen werden.

Das aufgrund eigener zeitnaher Untersuchung oder Befragung d. Betroffenen durch den Sachverständigen zu erstattende Gutachten muss aus rechtlichen Gründen auch darlegen,

1. welche Untersuchungen oder Befragungen der Sachverständige selbst vorgenommen hat,
2. für welche Anknüpfungstatsachen der Sachverständige andere Erkenntnisquellen (Befragung Dritter, frühere Befunde, Stellungnahme des Hausarztes, aus den Akten zu entnehmende Umstände) zu Grunde gelegt hat.
3. welche Untersuchungsmittel angewandt worden sind,
4. wie die genaue Diagnose lautet.

Zu den Begriffen "psychische Krankheit, geistige oder seelische Behinderung" führt der Regierungsentwurf des BtG (Bundestagsdrucksache 11/4528 Seite 116) Folgendes aus:

"Als psychische Krankheiten sind anzusehen:

- körperlich nicht begründbare (endogene) Psychosen,
- seelische Störungen als Folge von Krankheiten oder Verletzungen des Gehirns, von Anfallsleiden oder von anderen Krankheiten oder körperlichen Beeinträchtigungen (körperlich begründbare - exogene - Psychosen,
- Abhängigkeitskrankheiten (Alkohol- und Drogenabhängigkeiten),
- Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.

Geistige Behinderungen sind angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

Als seelische Behinderung sind bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen, die Folge von psychischen Krankheiten sind."

Das Gutachten ist im Regelfall vom Gericht mit d. Betroffenen zu erörtern.

Eine Betreuung für Gesundheitspflege ist insoweit nicht erforderlich, als d. Betroffene selbst einwilligungsfähig ist, d.h. nach ihrer/seiner natürlichen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, Wesen, Bedeutung und Tragweite - auch Risiken - der vorzunehmenden Behandlungsmaßnahme/n in ihrem Für und Wider hinreichend zu beurteilen und sich danach zu entscheiden vermag.